

Anerkennung einer Lese-Rechtschreibstörung

Liebe Erziehungsberechtigte,

im Folgenden möchten wir Sie darüber informieren, wie der Ablauf an unserer Schule ist, damit Ihr Kind die Anerkennung und damit Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreibstörung zugesprochen bekommen kann.

Was diese Hilfsmaßnahmen genau bedeuten, finden Sie am Ende dieses Textes.

Ablauf:

1. **Antrag stellen:** Die Erziehungsberechtigten geben den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag und Elternfragebogen **bis Ende April** im Sekretariat unserer Schule ab (nicht bei Lehrkräften oder der Schulpsychologin).
2. Die Schulleiterin holt die Einschätzung der Lehrkräfte über Lehrerfragebögen ein.
3. Ihr Kind wird in der Schule von unserer Schulpsychologin Frau Fürst getestet.
4. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Testergebnisse erstellt die Schulpsychologin eine Stellungnahme mit empfohlenen Maßnahmen. Die Schulleiterin entscheidet anhand dieser Stellungnahme über die Gewährung einzelner Maßnahmen und erstellt einen Bescheid, der den Erziehungsberechtigten per Post zugesandt wird.

Wichtig:

Für die Gewährung von Hilfsmaßnahmen **ist aber das Ergebnis der schuleigenen Testung maßgeblich**

Fristen und Termine:

- Antragsfrist ist in der Regel **Ende April**
- Sollte aus Sicht der Eltern auch nach Ablauf eines Bescheides weiterhin die Notwendigkeit für eine Hilfsmaßnahme bestehen, muss dies nach oben genanntem Verfahren neu beantragt werden.

Bei **Aufnahme in die 5. Klasse** gilt der Bescheid der Grundschule für die 5. Jahrgangsstufe. Soll die Hilfsmaßnahme danach weiter gewährt werden, müssen die Eltern bis April der 5. Jahrgangsstufe einen Antrag auf Testung stellen.

Bei einem **Schulwechsel zu uns** in eine höhere Jahrgangsstufe muss der **Antrag bei uns neu gestellt** werden.

Testungen werden im Mai/Juni und September/Oktober durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Am 01.08.2016 ist eine neue, schulartübergreifende bayerische Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten. In dieser Verordnung wurde in den §§ 31 - 36 der gesamte Bereich individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen neu geregelt, wozu insbesondere der Bereich Lese- und Rechtschreib-Störung gehört.

Die wichtigsten aktuell gültigen Regelungen zu Lese- und Rechtschreibstörung sind:

- Es wird nicht mehr zwischen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung unterschieden. Es gibt künftig nur noch Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung.
- Bei den Hilfsmaßnahmen wird zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden.

Der Nachteilsausgleich verändert die Bedingungen bei Leistungserhebungen. Möglichkeiten sind:

- o Zeitzuschlag, in der Regel von **bis zu** 25 % der normalen Arbeitszeit
- o Vorlesen von einzelnen schriftlichen Aufgabenstellungen (nur in Jahrgangsstufe 5 und 6)

Bei Notenschutz wird auf die Benotung einzelner Teilleistungen verzichtet. Möglichkeiten sind:

- o Verzicht auf die Benotung von Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei Rechtschreib- Störung oder Lese-Rechtschreib-Störung
- Bei Anwendung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs müssen für alle Schüler die gleichen wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben, d.h. es darf nicht zu einer Überkompensation kommen. Der Schüler darf beispielsweise nicht mehr zusätzliche Zeit bekommen, als er tatsächlich wegen seiner Beeinträchtigung benötigt, so dass kein Vorteil den anderen Schülern gegenüber entsteht.
- Die Inanspruchnahme von Maßnahmen des Notenschutzes zieht eine entsprechende Zeugnisbemerkung nach sich. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden im Zeugnis nicht vermerkt.
- Der Antrag auf Notenschutz / Nachteilsausgleich kann jedes Jahr vor Ende der ersten vollen Schulwoche schriftlich von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden. Dies ist v.a. dann interessant, wenn im Bewerbungszeugnis keine entsprechende Bemerkung zu Hilfsmaßnahmen enthalten sein soll.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Legasthenie-Tandem Frau Mees und Frau Lipecki